

Dr. Fabian Breckheimer, Rechtsanwalt, Düsseldorf

Investorenfreundliche Reform des indischen Schiedsrechts



Der Autor

ist Partner bei tradeo LLP, Düsseldorf; er ist spezialisiert auf das nationale und internationale Handels- und Vertriebsrecht.

Ausländische Investoren sahen sich in Indien bei dem Thema Rechtsdurchsetzung in der Vergangenheit mit einem grundlegenden Dilemma konfrontiert: Einerseits konnte ihnen nicht empfohlen werden, sich im Streitfall auf die staatliche indische Gerichtsbarkeit zu verlassen. Diese ist bekanntlich chronisch überlastet, was zu inakzeptabel langen Verfahrensdauern und damit hohen Kosten führt. Zudem ist gerade in den unteren Instanzen die Qualität der staatlichen Gerichte nicht mit westlichen Standards vergleichbar. Als naheliegende Alternative boten sich daher Schiedsverfahren an. Jedoch offenbarten sich seit Einführung des indischen Schiedsgerichtsgesetzes (*Arbitration and Conciliation Act, 1996*) eine Reihe deutlicher Schwächen dieses Regelwerks. Und nicht zuletzt führten zahlreiche Entscheidungen staatlicher indischer Gerichte in den vergangenen Jahren zu einem hohen Grad an Verunsicherung darüber, was die Endgültigkeit und Durchsetzbarkeit eines Schiedsspruchs betraf.

Eine Reform des indischen Schiedsrechts war daher nach einhelliger, auch innerindischer Auffassung dringend geboten, um die Attraktivität Indiens als Investitionsstandort nicht zu gefährden. Nachdem sich das reguläre Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Schiedsrechts aber immer wieder verzögert hatte, beschloss der indische Präsident *S. P. Mukherjee* am 23. 10. 2015,

im Wege eines präsidentiellen Erlasses weitgehende Reformen des Schiedsgerichtsgesetzes zu verfügen. Diese *Arbitration and Conciliation (Amendments) Ordinance 2015* wurde schließlich am 31. 12. 2015 auch vom Parlament ratifiziert und ist seither in Kraft. Die neuen Regelungen finden auf alle Schiedsverfahren Anwendung, die nach diesem Datum eingeleitet werden.

Ziel der Reformen war es, das indische Schiedsrecht aus Sicht ausländischer Investoren wieder attraktiv zu machen. Vor allen Dingen sollen eine Steigerung der Effizienz und eine Beschleunigung der Schiedsverfahren innerhalb Indiens und gleichzeitig geringere Hürden bei der Durchsetzung von Schiedssprüchen in Indien erreicht werden. Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen umgesetzt:

(1) Ab sofort sind einstweilige Verfügungen vor indischen Gerichten auch im Rahmen ausländischer Schiedsverfahren zulässig. Bislang war diese Kombination nicht möglich. Die Parteien mussten sich entscheiden, ob sie für ein Schiedsverfahren außerhalb Indiens optieren und damit auf die Möglichkeit verzichten, indische Gerichte wegen einstweiliger Verfügungen anzurufen, oder ob sie sich dieser Möglichkeit nicht begeben wollten; dann mussten sie im Gegenzug auf die Neutralität eines ausländischen Schiedsorts verzichten.

(2) Alle Verweise auf indische Gerichte im Zusammenhang mit ausländischen Schiedsverfahren beziehen sich nun ausschließlich auf die indischen *High Courts*. Damit wurde der in der Vergangenheit häufig geäußerte Kritik an der geringen Qualität unterer Instanzen der staatlichen indischen Gerichtsbarkeit Rechnung getragen. Dies dürfte nun neben einer Qualitätssteigerung auch eine Beschleunigung der Verfahren zur Folge haben.

(3) Insgesamt sollen Schiedsverfahren innerhalb Indiens deutlich beschleunigt und verkürzt werden. Sie müssen nun grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Konstituierung des Schiedsgerichts abgeschlossen sein. Eine Verlängerung dieser Frist kann zwar von den Parteien einvernehmlich vereinbart und in Ausnahmefällen auch durch den *High Court* verfügt werden, dennoch dürfte diese Regelung zu einer spürbaren Beschleunigung von Schiedsverfahren führen. Darüber hinaus wurden weitere Regelungen eingeführt,

die einer Beschleunigung des Verfahrens, einer Reduzierung bzw. Begrenzung der Schiedsrichterhonorare und allgemein der Bekämpfung rechtsmissbräuchlichen Verhaltens dienen.

(4) Ein weiterer Punkt von großer praktischer Relevanz ist die deutliche Begrenzung des Einflusses, den die „*Public Poli-*

Mit der jüngsten Reform ist die Attraktivität des Schiedsortes Indien deutlich gesteigert worden

cy“ bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung inländischer und ausländischer Schiedssprüche in Indien haben kann. Nicht selten berief sich die unterlegene Partei in der Vergangenheit darauf, die Vollstreckung eines Schiedsspruchs zu ihren Lasten verletze die „*Public Policy*“ Indiens. Und häufig waren staatliche indische Gerichte bereit, dieser Argumentation zu folgen und sodann ausländische Schiedssprüche inhaltlich zu überprüfen, abzuändern und im Ergebnis für nicht vollstreckbar zu erklären. Dieser Praxis sollte nun ein Riegel vorgeschoben werden, da sie zu einer deutlichen Entwertung des „*award*“ führte. Die pauschale Behauptung, ein Schiedsspruch verletze die öffentliche Ordnung Indiens, ist künftig kein legitimer Grund mehr, um die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung zu verweigern. Stattdessen müssen konkrete Anhaltspunkte für Betrug oder Korruption im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Schiedsspruchs vorgetragen werden oder es muss dargelegt werden, der Schiedsspruch sei mit grundlegenden Prinzipien von Moral und Recht („*the most basic notions of morality or justice*“) unvereinbar. In keinem Fall sind staatliche indische Gerichte befugt, den Schiedsspruch inhaltlich nachzuprüfen; sie müssen sich stattdessen auf die Überprüfung des gerügten Verfahrensverstößes beschränken.

Insgesamt kann man ohne Übertreibung feststellen, dass die seit Anfang des Jahres geltenden Änderungen die weitreichendsten Reformen des indischen Schiedsrechts seit zwanzig Jahren darstellen. Sie sind Teil der Strategie der indischen Regierung, die rechtlichen Rahmenbedingungen in Indien deutlich zu verbessern und bei ausländischen Investoren verloren gegangenes Vertrauen zurückzugewinnen. Es bleibt abzuwarten, welche Linie die staatlichen indischen Gerichte, insbesondere der *Supreme Court*, in Zukunft verfolgen.